

Besondere Bedingungen für die Bauleistungsversicherung (BB BL 2011)

1. Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile

Entschädigung wird geleistet für Verluste durch Diebstahl mit dem Gebäude fest verbundener versicherter Bestandteile (A § 2 Nr. 2 a) ABN 2008).

2. Versicherungssummen auf Erstes Risiko

Auf Erstes Risiko gelten mitversichert:

- a. Baugrund und Bodenmassen, soweit sie nicht Bestandteil der Lieferungen und Leistungen sind (A § 1 Nr. 2 e) und § 6 Nr. 3 ABN 2008) bis zu 5.000,- €;
- b. Schadensuchkosten (A § 6 Nr. 3 ABN 2008) bis zu 5.000,- €;
- c. zusätzliche Aufräumungskosten für den Fall, dass infolge von Aufräumungskosten die Versicherungssumme überschritten wird (A § 6 Nr. 3 ABN 2008) bis zu 5.000,- €.

3. Schäden durch Sturm und Leitungswasser an fertig gestellten Teilen von Bauwerken

- a. Abweichend von B § 3 Nr. 2 ABN 2008 endet der Versicherungsschutz für Schäden durch Leitungswasser und Sturm, die zu Lasten des Auftraggebers gehen erst, wenn die Voraussetzungen gemäß B § 3 Nr. 2 a) - c) ABN 2008 für das ganze Bauwerk vorliegen.
- b. Leitungswasser ist Wasser, das aus den Zu- und Ableitungsrohren, den sonstigen Einrichtungen der Wasserversorgung oder der Warmwasserheizungs-, Dampfheizungs-, Klima-, Wärmepumpen-, oder Solarheizungsanlagen bestimmungswidrig ausgetreten ist. Sole, Öle, Kühl- und Kältemittel aus Klima-, Wärmepumpen- oder Solarheizungsanlagen sowie Wasserdampf stehen Leitungswasser gleich. Sturm ist eine wetterbedingte Luftbewegung, die nicht normalen Witterungseinflüssen, mit denen wegen der Jahreszeit und der örtlichen Verhältnisse gerechnet werden muss, entspricht.

4. Verzicht auf Rückgriff gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer

Abweichend von A § 3 Nr. 3 ABN 2008 verzichtet der Versicherer auf den Übergang von Ersatzansprüchen gegen versicherte Unternehmer und Subunternehmer als Schadenverursacher wegen Schäden an versicherten Lieferungen und Leistungen, die sie nicht selbst erstellt haben; dies gilt jedoch nur, wenn oder soweit der Schadenverursacher gegen Haftpflichtansprüche nicht versichert ist.

5. Selbstbehalt

Der gemäß A § 7 Nr. 9 ABN 2008 vereinbarte Selbstbehalt beträgt 250,- € je Versicherungsfall.